

## Reparatur-AGB der Auftragnehmerin Autolackier GmbH, Autolackier GmbH und T. Rossmann GmbH

Stand: 20.10.2026

### 1. Anwendungsbereich und Vertragsgrundlagen

Soweit in diesen AGB die Car-Rep Autolackier GmbH, die Autolackier GmbH und die T-Rossmann GmbH als mögliche Empfängerinnen einer Weitervergabe oder Übertragung genannt werden, sind damit ausschließlich die beiden Gesellschaften gemeint, die im jeweiligen Auftrag nicht als Auftragnehmerin ausgewählt sind.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für vereinbarte Besichtigungs-, Diagnose-, Kalkulations-, Instandsetzungs-, Karosserie- und Lackierleistungen sowie für die dabei vereinbarte Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen.

Sie gelten nur, wenn sie den Kund:innen vor Vertragsschluss zugänglich gemacht und in den Vertrag einbezogen wurden.

Sie regeln keine eigenständigen Fahrzeugverkäufe, eigenständigen Warenverkäufe oder gesonderten langfristigen Lagerverträge.

Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Die für den Auftrag vereinbarte Fassung wird nicht während des laufenden Auftrags einseitig geändert. Für spätere Aufträge ist die jeweils vereinbarte Fassung maßgeblich.

Gesetzliche Schutzbestimmungen zugunsten von Verbraucher:innen bleiben unberührt.

### 2. Vertragsschluss und Berechtigung

Ein Vertrag kommt durch die Annahme eines ausreichend bestimmten Auftrags zustande. Auftragnehmerin dokumentiert insbesondere Leistungsumfang, Preisgrundlage und vereinbarte Termine.

Kund:innen geben an, ob sie im eigenen Namen oder als Vertreter:innen handeln. Bei fremden Fahrzeugen legen sie die erforderliche Reparaturbefugnis und gegebenenfalls die Zustimmung der Eigentümer:innen beziehungsweise Leasinggeber:innen vor.

### 3. Leistungsumfang

Auftragnehmerin erbringt die konkret beauftragten Leistungen fachgerecht.

Eine allgemeine Beauftragung zur Behebung aller bekannten oder unbekannten Fahrzeugmängel wird durch diese AGB nicht erteilt.

Technische Empfehlungen, Versicherungsfreigaben oder Sachverständigengutachten ersetzen nicht die erforderliche Beauftragung durch die Kund:innen oder deren befugte Vertreter:innen.

Die Auftragnehmerin darf die beauftragten Arbeiten ganz oder teilweise durch geeignete Subunternehmen ausführen lassen, insbesondere durch die Car-Rep Autolackier GmbH, die Autolackier GmbH oder die

T-Rossmann GmbH. Sie darf das Fahrzeug hierfür an deren Betriebsstätten verbringen lassen. Die Auftragnehmerin bleibt Vertragspartnerin und für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich. Vereinbarte Preise und Fertigstellungstermine bleiben dadurch unverändert.

### 4. Kostenvoranschläge und Preise

Ein Kostenvoranschlag ist für Verbraucher:innen nur entgeltlich, wenn vor seiner Erstellung auf die Kostenpflicht hingewiesen wurde. Auftragnehmerin vereinbart den Leistungsumfang und das Entgelt vor Beginn.

Ob ein Kostenvoranschlag verbindlich oder ausdrücklich ohne Gewähr für seine Richtigkeit erstellt wird, ist bei seiner Vereinbarung klar festzuhalten. Bei Verbraucher:innen gilt seine Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt wurde.

Bei verbindlichem Kostenvoranschlag oder Pauschalpreis darf Auftragnehmerin für den unverändert vereinbarten Leistungsumfang keine Erhöhung allein wegen eines unerwartet höheren Aufwands verlangen.

Bei Aufwandsabrechnung gilt das bei Vertragsschluss vereinbarte Tarifblatt. Preise für Verbraucher:innen werden einschließlich Umsatzsteuer angegeben. Preise für Unternehmer:innen dürfen als Nettopreise bezeichnet werden, wenn Umsatzsteuer und Gesamtbelastung klar ausgewiesen werden.

Gesonderte Nebenkosten und Zuschläge werden nur auf der vereinbarten, nachvollziehbaren Grundlage verrechnet. Nicht vereinbarte pauschale Zuschläge auf beigestellte Teile bestehen nicht.

### 5. Mehrkosten und Auftragserweiterung

Bei Aufwandsabrechnung sind die zur Durchführung des erteilten Auftrags erforderlichen Arbeiten einschließlich der dort erfassten verdeckten Unfallschäden ohne erneute Freigabe umfasst, soweit keine vereinbarte Kostenobergrenze überschritten wird.

Arbeiten außerhalb des beauftragten Umfangs und Überschreitungen einer vereinbarten Kostenobergrenze bedürfen vorheriger Zustimmung. Bei Pauschalpreis oder verbindlichem Kostenvoranschlag werden zusätzliche Entgelte für gesondert beauftragte Leistungen vorab vereinbart.

Bei einem ausdrücklich unverbindlichen Kostenvoranschlag zeigt die Auftragnehmerin eine unvermeidliche beträchtliche Kostenüberschreitung unverzüglich an, bevor die davon betroffenen Mehrarbeiten ausgeführt werden. Die gesetzlichen Rechte der auftraggebenden Person bleiben bestehen.

Gesetzliche Prüf-, Aufklärungs- und Warnpflichten bleiben unberührt. Schweigen oder Nichterreichbarkeit gelten nicht als Zustimmung.

### 6. Beigestellte Teile und Mitwirkung

Die Kund:innen informieren Auftragnehmerin über ihnen bekannte Umbauten, besondere Gefahren, Vorschäden, relevante Fehlfunktionen und bestehende Garantiebedingungen, soweit diese für den Auftrag erheblich sind.

Technische Informationen, die die Kund:innen nicht kennen und nicht zumutbar beschaffen kann, werden ihr nicht allein aufgrund dieser AGB als Prüfpflicht auferlegt. Fachliche Prüf- und Warnpflichten von Auftragnehmerin bleiben bestehen.

Beigestellte Teile werden vor Verwendung im für den Auftrag erforderlichen und fachlich zumutbaren Umfang geprüft. Erkennt Auftragnehmerin eine Ungeeignetheit oder ein besonderes Risiko, weist Auftragnehmerin darauf hin und holt eine Entscheidung der Kund:innen ein.

Für eigene Einbau-, Diagnose- oder Reparaturfehler bleibt Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Kund:innen sollen persönliche Gegenstände und Wertgegenstände vor Übergabe entfernen. Verbleibende besondere Gegenstände sind bei Annahme anzugeben. Gesetzliche Verwahrungs- und Sorgfaltspflichten von Auftragnehmerin bleiben unberührt.

### 7. Termine und Leistungsänderungen

Voraussichtliche und verbindliche Fertigstellungstermine werden klar abgrenzbar von Auftragnehmerin angegeben.

Auftragsänderungen verlängern die Leistungsfrist nur, soweit sie tatsächlich eine Verzögerung verursachen. Auftragnehmerin informiert über die voraussichtliche Änderung.

Bei nicht vorhersehbaren, nicht von Auftragnehmerin zu vertretenden Hindernissen informiert Auftragnehmerin unverzüglich über Ursache, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer. Die gesetzlichen Rechte bei Verzögerung oder Unmöglichkeit bleiben bestehen.

Mehrkosten für eine von der Kund:innen gewünschte Beschleunigung werden von ihrer Verursachung vereinbart.

Ein Rücktritt wegen Verzugs wird nicht von einem eingeschriebenen Brief abhängig gemacht. Gesetzlich entbehrliche Nachfristen werden durch diese AGB nicht

vorgeschrieben.

## **8. Fahrzeugzustand, Lackierung und Verwahrung**

Der erkennbare Fahrzeugzustand und vorhandene Schäden sollen bei Annahme dokumentiert werden.

Technische Besonderheiten einer Lackierung, etwa Schwierigkeiten einer Farbanpassung, werden vor Durchführung erläutert und, soweit sie das vereinbarte Ergebnis betreffen, konkret vereinbart.

Kratzer, Beschädigungen oder Farbabweichungen werden nicht pauschal als mangelfrei erklärt. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche richten sich nach dem vereinbarten Leistungsergebnis und den gesetzlichen Bestimmungen.

Auftragnehmerin verwahrt das übernommene Fahrzeug mit der gesetzlich erforderlichen Sorgfalt. Für Schadenersatzansprüche gilt Punkt 19.

## **9. Probe- und Überstellungsfahrten**

Die Kund:innen gestatten die für Diagnose, Reparaturkontrolle und die vereinbarte Leistung erforderlichen Probe- und Überstellungsfahrten sowie erforderliche Probeläufe. Diese Befugnis umfasst keine private Nutzung des Fahrzeugs.

Besondere Transportkosten sowie erhebliche gesonderte Treibstoff- oder Energiekosten werden vorher vereinbart. Für Schadenersatzansprüche gilt Punkt 19.

## **10. Behelfsmäßige Reparaturen und Pannenhilfe**

Wird ausdrücklich nur eine behelfsmäßige Instandsetzung vereinbart, dokumentiert Auftragnehmerin deren Umfang, erkennbare Grenzen und empfohlene Folgemaßnahmen.

Die Kund:innen werden über bekannte Einschränkungen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit informiert. Eine behelfsmäßige Reparatur wird nicht allein aufgrund dieser AGB als dauerhafte vollständige Instandsetzung behandelt.

Ein Austausch beschädigter Felgen oder anderer Teile wird technisch begründet empfohlen, aber nicht allein durch eine Versicherungsentscheidung als von den Kund:innen beauftragt behandelt.

## **11. Altteile und Tauschaggregat**

Auftragnehmerin fragt bei Annahme beziehungsweise spätestens vor Entsorgung ab, ob die Kund:innen die Herausgabe ersetzter Altteile wünschen.

Altteile werden bis zur Fahrzeugübergabe aufbewahrt, soweit keine zuvor vereinbarte Rückgabe an Lieferant:innen, ein Tauschsystem oder gesetzliche Anforderungen entgegenstehen. Besondere Entsorgungskosten werden vorher vereinbart.

Bei Tauschaggregaten wird erläutert, dass der Preis gegebenenfalls die Rückgabe eines aufbereitungsfähigen Altteils voraussetzt. Mögliche Zusatzkosten bei fehlender Aufbereitungsfähigkeit werden vorab soweit möglich beziffert. Eine Nachbelastung erfolgt nicht allein aufgrund einer unbegrenzten allgemeinen Ermächtigung.

## **12. Rechnung und Zahlung**

Auftragnehmerin stellt eine nachvollziehbare Rechnung aus. Aufwandsrechnungen weisen Arbeitsleistungen, Materialien, Ersatzteile, Fremdleistungen und vereinbarte Nebenkosten

aus.

Ohne abweichende Vereinbarung ist die Schlussrechnung nach Fertigstellung und Zugang der Rechnung bei Fahrzeugübergabe zu bezahlen.

Anzahlungen werden hinsichtlich Betrag und Fälligkeit gesondert vereinbart. Gesetzliche Ansprüche auf verhältnismäßige Teilzahlungen und Auslagenersatz bleiben unberührt.

Zahlungen werden nach ihrer wirksamen Widmung beziehungsweise den gesetzlichen Tilgungsregeln zugeordnet. Rabatte werden nicht allein aufgrund eines Zahlungsverzugs nachträglich aberkannt.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht von Auftragnehmerin anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Gegenüber Verbraucher:innen gilt dieser Ausschluss nicht bei Zahlungsunfähigkeit von Auftragnehmerin oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Verbraucher:innen stehen. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Voraussetzungen für Verzugszinsen und einen Ersatz notwendiger, zweckentsprechender und verhältnismäßiger Betriebskosten. Eine pauschale Mahngebühr wird durch diese AGB nicht vereinbart.

## **13. Versicherungsabrechnung und Zession**

Eine Direktabrechnung, Vollmacht oder Abtretung wird gesondert vereinbart. Diese AGB enthalten selbst keine Abtretungserklärung.

Die Pflicht zur Zahlung des berechneten geschuldeten Entgelts bleibt bestehen, soweit sie nicht durch Zahlungen oder andere gesetzliche Gründe erlischt. Einwendungen der Kund:innen bleiben unberührt.

Bei einer vereinbarten Abtretung zahlungshalber gelten die im Auftragsformular geregelte Einziehung, vorübergehende Zahlungsaussetzung, Anrechnung, Abrechnung und Rückübertragung.

Auftragnehmerin verlangt keine doppelte Befriedigung. Eine verweigerte Versicherungszahlung macht nicht automatisch jeden Rechnungsbetrag zu einer berechtigten Kund:innenforderung.

## **14. Abholung und Standgebühren**

Auftragnehmerin verständigt die Kund:innen nachweisbar über die Fertigstellung und die Abholmöglichkeit.

Eine vertragliche Standgebühr wird nur verlangt, wenn ihre Bruttohöhe gesondert vereinbart ist und die Kund:innen nach Fertigstellung eine zusätzliche Abholaufforderung mit angemessener Frist sowie einem Hinweis auf Gebührenhöhe und Beginn erhalten hat.

Die zusätzliche Frist beträgt mindestens sieben Kalendertage ab Zugang der Aufforderung. Fehlende Abholmöglichkeiten am Fristende werden berücksichtigt.

Ein berechtigter Herausgabe- oder Gewährleistungsstreit begründet nicht automatisch eine vertragliche Standgebühr.

Eine kostenpflichtige Drittverwahrung erfolgt nicht allein aufgrund einer versäumten Abholung am Fertigstellungstag. Auftragnehmerin informiert vorher über Anlass, vorgesehenen Ort und voraussichtliche Kosten

und räumt eine angemessene letzte Abholmöglichkeit ein. Eine Verrechnung setzt eine Vereinbarung oder einen gesetzlichen Anspruch voraus.

## **15. Zurückbehaltung, Herausgabe und fremdes Eigentum**

Auftragnehmerin kann ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Zug-um-Zug-Einrede nur ausüben, soweit deren gesetzliche Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen.

Durch diese AGB wird kein unbeschränktes Zurückbehaltungsrecht für sämtliche Forderungen geschaffen. Rechte der von den Kund:innen verschiedenen Eigentümer:innen werden nicht allein durch die Zustimmung der Kund:innen eingeschränkt.

Gesetzliche Grenzen der Zurückbehaltung und die Möglichkeit einer gesetzlich ausreichenden Sicherheitsleistung bleiben unberührt.

Eine bestrittene oder unberechtigte Reparaturforderung wird nicht allein durch Rechnungslegung zur Grundlage eines Herausgabeverweigerungsrechts.

## **16. Keine eigenmächtige Verwertung oder Entsorgung**

Die Nichtabholung eines Fahrzeugs oder das Überschreiten seines Werts durch behauptete Kosten führt nicht automatisch zu einem Eigentumsverlust.

Diese AGB ermächtigen Auftragnehmerin nicht zur eigenmächtigen Verwertung oder Entsorgung von Kund:innenfahrzeugen oder anderen zur Bearbeitung übernommenen Sachen.

Ein Vorgehen bei dauerhaft zurückgelassenen Sachen erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten wirksamen Vereinbarung oder im gesetzlich zulässigen Verfahren.

## **17. Gefahrtragung und Übergabe**

Übergabe, Annahmeverzug und Gefahrtragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ausdrücklich vereinbarten zulässigen Regelungen.

Die bloße Fertigstellung, das Bereithalten oder das Fernbleiben von einem Abholtermin wird nicht als tatsächliche Übernahme fingiert.

Eine weiterhin bestehende Pflicht von Auftragnehmerin zur sorgfältigen Verwahrung wird durch die Fertigstellung nicht pauschal aufgehoben.

## **18. Gewährleistung**

Gegenüber Verbraucher:innen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen ohne Einschränkung.

Gegenüber Unternehmer:innen beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel ein Jahr ab Übergabe des reparierten Fahrzeugs beziehungsweise der erbrachten Leistung. Die Gewährleistungsrechte wegen solcher Mängel sowie die daraus resultierenden Ansprüche auf Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf dieser Frist. Die gesetzlichen Regelungen über Rechtsmängel und den Rückgriff eines gewährleistungspflichtigen Unternehmers nach § 933b ABGB bleiben unverändert.

Rechte auf Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Vertragsauflösung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Eine gesetzlich bereits zulässige Preisminderung oder Vertragsauflösung wird nicht durch ein allgemeines Recht von Auftragnehmerin auf weitere Verbesserungsversuche ausgeschlossen.

Gesetzliche Beweislastregeln bleiben unverändert. Verbraucher:innen müssen ihre Gewährleistungsrechte nicht innerhalb einer zusätzlichen kurzen Rügefrist geltend machen. Bei Unternehmer:innen gelten Untersuchung und Rüge nur, soweit das Gesetz sie für den konkreten Vertrag vorsieht.

Die Kund:innen soll einen behaupteten Mangel möglichst zeitnah und nachvollziehbar melden und eine zumutbare Untersuchung ermöglichen. Dadurch werden ihre gesetzlichen Rechte nicht eingeschränkt.

Die gesetzlich geschuldete Verbesserung oder der Austausch erfolgt ohne die gesetzlich von den Übergeber:innen zu tragenden Kosten auf die Kund:innen abzuwälzen. Erforderliche Überstellung und Transport werden im Einzelfall abgestimmt.

Dass sich eine Mängelvermutung nicht bestätigt, begründet für sich allein keine pauschale Diagnosekostenpflicht. Ein gesonderter kostenpflichtiger Prüfauftrag bedarf einer vorherigen Vereinbarung.

Die rechtlichen Folgen einer Mängelbehebung oder einer anderweitig vorgenommenen Reparatur richten sich nach dem Gesetz; sie werden nicht pauschal ausgeschlossen.

## **19. Haftung**

Auftragnehmerin haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für:

- Personenschäden;
- Schäden am zur Bearbeitung übernommenen Fahrzeug oder an sonstigen zur Bearbeitung übernommenen Sachen;
- Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dazu zählen insbesondere die fachgerechte Ausführung der beauftragten Leistungen sowie die damit verbundenen Prüf-, Warn- und Schutzpflichten;
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten der Personen, deren sich Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung bedient.

Ein Mitverschulden der Kund:innen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Gewährleistungsansprüche werden durch diese Haftungsregelung nicht eingeschränkt.

## **20. Beendigung eines Auftrags**

Die Rechte der Vertragsparteien bei Abbestellung, Rücktritt, Unmöglichkeit und sonstiger Nichtdurchführung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Auftragnehmerin legt einen geltend gemachten Vergütungsanspruch nachvollziehbar dar und berücksichtigt gesetzlich anzurechnende Ersparnisse sowie anderweitigen Erwerb.

Diese AGB enthalten keine pauschale verschuldensunabhängige Storno- oder Schadenersatzpflicht.

Eine gesondert beauftragte und erbrachte Besichtigung, Diagnose oder Kalkulation wird nach ihrer konkreten Vereinbarung

abgerechnet. Bereits verrechnete Leistungen werden nicht nochmals unter einem anderen Titel verlangt.

## **21. Datenschutz und Fahrzeugdaten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird in einer gesonderten Datenschutzhinweise erläutert. Die Einbeziehung dieser AGB stellt keine Einwilligung zu Werbung, Bonitätsübermittlungen oder beliebigen Datenweitergaben dar.

Diagnose- und Systemarbeiten können technisch erforderliche Änderungen an Fahrzeugeinstellungen oder gespeicherten Daten bewirken. Über vorhersehbare relevante Auswirkungen informiert Auftragnehmerin vor Durchführung.

Die Kund:innen sollen persönliche Daten sichern und entbehrliche Inhalte entfernen, soweit ihnen dies möglich und zumutbar ist. Gesetzliche Schutz-, Sorgfalts- und Haftungspflichten von Auftragnehmerin bleiben bestehen.

## **22. Rechtswahl und Streitbeilegung**

Es gilt österreichisches Recht. Zwingender Verbraucher:innenschutz, der aufgrund gesetzlicher Kollisionsregeln anzuwenden ist, bleibt unberührt.

Für Streitigkeiten mit Unternehmer:innen ist ausschließlich das am Sitz von Auftragnehmerin sachlich zuständige Gericht zuständig. Für Verbraucher:innen gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände gem § 14 KSchG.

Informationen über die Verbraucherschlichtung Austria sind unter <https://www.verbraucherschlichtung.at> erhältlich. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem bestimmten Schlichtungsverfahren wird durch diese AGB nicht begründet.

## **23. Unwirksame Bestimmungen**

Die Folgen der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen richten sich nach dem Gesetz.

Eine unwirksame Bestimmung wird nicht automatisch auf einen gerade noch zulässigen Inhalt reduziert oder durch eine für Auftragnehmerin möglichst günstige Ersatzbestimmung ersetzt.